

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1941

Nr. 14

ausgegeben am 12. Juni 1941

---

## Gesetz

vom 6. Juni 1941

### betreffend die Übernahme des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 1. April 1908

Dem nachfolgenden Landtagsbeschlusse vom 21. Mai 1941 erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### Art. 1

Das eidgenössische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom  
2. April 1908 wird im Wortlaut und sinngemäss übernommen und für  
Liechtenstein anwendbar erklärt.

#### Art. 2

1) Art. 88 des übernommenen Gesetzes berührt die Bestimmungen  
Art. 8 und ff. des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung LGBl. 1931  
Nr. 2, insbesondere Art. 21 des genannten Gesetzes, nicht.

2) Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung betreffen das Versi-  
cherungswesen (Arbeiterschutzgesetz, Gesetz betreffend Unfallversiche-  
rung, Gesetz betreffend Nichtbetriebsunfallversicherung u. dgl.) bleiben  
völlinhaltlich aufrecht.

#### Art. 3

Art. 100 des eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetzes erhält fol-  
gende Fassung:

"Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung."

#### Art. 4

Art. 103 des genannten Gesetzes erhält folgende Fassung:

"Den Bestimmungen des genannten Gesetzes widersprechende Vorschriften in der bisherigen Gesetzgebung werden aufgehoben."

#### Art. 5

§ 53 Abs. 3 der Jurisdiktionsnorm in der Fassung des Nachtragsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm LGBl. 1924 Nr. 9, erhält folgende Fassung:

"3) Für Rechtssachen aus Versicherungsverträgen, wenn der Versicherungsnehmer im Inland wohnt oder wenn das versicherte Interesse im Inland gelegen ist, ist jede Verabredung auf ein ausländisches Gericht nichtig. Gerichtsstand für Rechtssachen aus vorgenannten Verträgen ist Vaduz."

#### Art. 6

Die Regierung erlässt die nötigen Durchführungsverordnungen.

Art. 7

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vaduz, am 6. Juni 1941

*gez. Franz Josef*

*gez. Dr. Hoop*

Fürstlicher Regierungschef